



Land- und Forstwirtschaftsministerium
140/ME XVIII GE Entwurf
REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Tel. 0222/71100 DW — A-1012 Wien, Stubenring 12: Tel. 0222/51510 DW

1 von 32

140/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1015 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	26 - GE/1992
Datum	12.3.1992
Verteilt	13.3.92 hape

Wien, am
J. Hönig 1992 03 09
Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

17.101/01-I A 7/92

Dr. Anna Zauner/6647

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung
sowie zur Erhaltung einer flächen-
deckenden, leistungsfähigen Landwirtschaft
getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz
1992 - LWG);
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage den Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes
1992 samt Vorblatt und Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit
dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Der Entwurf wurde mit Frist
10. April 1992 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuge-
führt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. B e c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Präsident

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht.

(2) Der Bund und die Länder haben als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG die Landwirtschaft in der erforderlichen Weise zu fördern.

(3) Der Bund hat dabei auf den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern.

(4) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Ziele

§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es,

1. einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die Aufrechterhaltung der Besiedlung in benachteiligten Gebieten und in Berggebieten besonders Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu steigern, Absatz- und Vermarktungseinrichtungen sowie das Marketing für agrarische Produkte zu fördern; dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
4. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen und
5. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und beizutragen,
 - aa) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern,
 - bb) die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten und
 - cc) den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen.

Abstimmung von Förderungsmaßnahmen

§ 2. Bund und Länder haben ihre Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft im Interesse eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel aufeinander abzustimmen.

Arten der Förderung und Maßnahmen

§ 3. (1) Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen für betriebliche oder überbetriebliche Maßnahmen insbesondere in Betracht:

1. Direktzahlungen,
2. Zinsen- und Kapitalzuschüsse,
3. Zuschüsse zu Personal- und Sachaufwendungen und
4. sonstige Beihilfen sowie Zuschüsse.

(2) Folgenden Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommt besondere Bedeutung zu:

1. leistungsbezogenen Direktzahlungen zum Ausgleich von erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den benachteiligten Gebieten, zur Abgeltung von umwelterhaltenden Funktionen sowie zur Einkommenssicherung in Ergänzung zu preispolitischen Maßnahmen,
2. qualitätsverbessernden und produktionslenkenden Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Verarbeitung und Vermarktung,
4. betriebserhaltenden und infrastrukturellen Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Unterstützung umweltschonender Produktionsverfahren unter besonderer Berücksichtigung standortgerechter Kulturarten (z.B. Fruchtfolgeförderung),
6. Maßnahmen für Bildung, Beratung und Forschung,
7. Maßnahmen der forstlichen Förderung, soweit sie auch zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind und
8. kreditpolitischen Maßnahmen.

Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

§ 4. (1) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen des Bundes im Rahmen dieses Bundesgesetzes erfolgt

1. durch den Bund (ausschließliche Bundesförderung) oder
2. durch Bund und Länder (gemeinschaftlich finanzierte Bundesförderung).

(2) Der Bund kann auch zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen der Länder oder eines Landes beitragen (gemeinschaftlich finanzierte Landesförderung).

(3) Bund und Länder haben bei gemeinschaftlichen Förderungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 das Verhältnis der Anteile an Bundesmitteln und Landesmitteln zu vereinbaren.

Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

§ 5. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 das Berggebiet mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung neu zu bestimmen. Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung Bergbauernbetriebe im Sinne des § 6 Abs. 2, die außerhalb des Berggebiets liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 die benachteiligten förderungswürdigen Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich insbesondere aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und deren Altersstruktur, des wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, der Randslage, der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Gebiete sind besondere Förderungsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sinngemäß zu berücksichtigen. Diese Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen.

Übergangsbestimmung für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen

§ 6. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch Gewährung von produktionsneutralen, direkten Einkommenszuschüssen (z.B. Bergbauernzuschuß) gefördert werden. Bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 ist eine Förderung von Betrieben in benachteiligten Regionen weiterhin zulässig, wenn diese Betriebe die in den jeweiligen Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

Ergänzende Preisbestimmung

§ 7. Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. xxx, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen sowie auf die Tatsache, daß in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind, Bedacht zu nehmen.

Ergänzende Bestimmungen für den Gartenbau

§ 8. (1) Soweit es unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zur Sicherstellung der Lebensmöglichkeit von Betrieben, die auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesen sind, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes, unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie, durch Verordnung bestimmen, daß Personen, die mehr als 3 ha Nutzfläche zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwenden wollen, einer auf bestimmte Arten dieser Pflanzen lautenden Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedürfen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind unter Vorlage eines Anbauplans beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

(3) Der Anbauplan hat insbesondere Angaben über das Ausmaß der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs, ferner über das Ausmaß jener bewilligungspflichtigen Flächen, auf denen der Anbau von Gemüse oder Blumen beabsichtigt ist, die nähere Bezeichnung der angebauten Gemüse- oder Blumenart sowie die jeweilige Anbauzeit zu enthalten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die näheren Angaben betreffend den Anbauplan sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Ansuchen auf Bewilligung für die im Herbst und für die im Frühjahr gebauten Gemüse- und Blumenarten einzubringen sind, festzulegen.

(4) Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn hiedurch keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Gemüse- und Blumenarten zu erwarten ist. Soweit es zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes und zur Erhaltung der Lebensmöglichkeit der auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesenen Betriebe erforderlich ist, ist die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere auf das Ausmaß der für den Anbau der einzelnen Gemüse- und Blumenarten in Aussicht genommenen Flächen, die zeitliche Verteilung des Anbaus, die Sortenwahl, die Erzeugungsweise, den Verwendungszweck und die marktgerechte Behandlung der geernteten Erzeugnisse erstrecken.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller das herangezogene Gemüse entweder selbst industriell verarbeitet oder wenn der Anbau im Rahmen eines Liefervertrags mit einem Betrieb der Konservenindustrie erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft spätestens im Zeitpunkt des Anbaus die Anzeige über die Art der angebauten Pflanzen, die bebaute Fläche und die in Aussicht genommene Verwertung des erzeugten Gemüses zu erstatten. Die Belege für

die in der Anzeige enthaltenen Angaben sind im Betrieb aufzubewahren. Behördlichen Erhebungsorganen ist auf Verlangen Einblick in diese Belege sowie die Besichtigung der Betriebsflächen zu gestatten.

(6) Sofern die für die Erteilung einer Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen nur auf Teile des Bundesgebietes zutreffen oder es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen auf den Landeshauptmann übertragen.

Kommission

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. zwei Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
3. zwei Vertretern der Bundesarbeitskammer,
4. zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbunds und
5. vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der jeweils entsendungsberechtigten Stelle und die in Abs. 1 Z 5 genannten Mitglieder werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Dabei hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darauf zu achten, daß in der Kommission eine angemessene Anzahl von Landwirten vertreten ist. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(5) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

(6) In den übrigen Angelegenheiten sind gültige Beschlüsse der Kommission mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(7) Der Vorsitzende kann weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie zu den Beratungen der Kommission beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Aufgaben der Kommission

§ 10. (1) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorlage einer Schätzung über die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie einer Einschätzung, inwiefern die in § 1 genannten Ziele erreicht wurden, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 15. April jeden Jahres,
2. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Schätzung gemäß Z 1 sowie auf Grund der für das laufende Jahr bereits verfügbaren Daten und Prognosen über die allgemeine Wirtschaftsentwicklung für die im folgenden Kalenderjahr für die Landwirtschaft erforderlich erscheinenden Förderungsmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung bis 31. Mai jeden Jahres und

3. Erarbeitung wesentlicher Grundlagen für den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht).

(2) Die Kommission hat sich alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zu beschaffen, wobei ihr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alle vorhandenen einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

(3) Kommt die Kommission ihren Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind diese Aufgaben vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen.

Berichte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Grund der Berichte und Empfehlungen der Kommission oder auf Grund der von ihm gemäß § 10 Abs. 3 wahrgenommenen Aufgaben der Bundesregierung umgehend folgende Berichte und Empfehlungen zu erstatten:

1. Bericht über die Schätzung betreffend die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr einschließlich einer Einschätzung hinsichtlich der Zielerreichung gemäß § 1,
2. Empfehlungen über die im folgenden Kalenderjahr für die Landwirtschaft erforderlich erscheinenden Förderungsmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung und
3. Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht) im abgelaufenen Kalenderjahr.

Der Grüne Bericht ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 15. September jeden Jahres vorzulegen.

(2) Der Grüne Bericht hat die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauernbetriebe (Betriebe im Berggebiet) und Betriebe in benachteiligten

förderungswürdigen Gebieten, festzustellen. Ferner hat der Grüne Bericht insbesondere Fragen der Stellung der Landwirtschaft in der österreichischen Volkswirtschaft sowie der sozialen Lage der Landwirtschaft zu behandeln.

(3) Für den Grünen Bericht können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei soll die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nicht unterschritten werden. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(4) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 3 und anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 3 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, aggregierte Buchführungsergebnisse zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft eines Landes dem betreffenden Land zur Verfügung zu stellen.

(6) Auf Grund des Grünen Berichts des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vorzulegen.

(7) Die Bundesregierung hat vorzusorgen, daß dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage des gemäß Abs. 1 Z 1 erstatteten Berichts sowie der daraus abgeleiteten Empfehlungen gemäß Abs. 1 Z 2 ausreichende Bundesmittel für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Einschaltung von privaten Einrichtungen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln auch privater Einrichtungen bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl.Nr. 570, eine Sondervorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 8 Abs. 1 oder 4 erlassen worden sind, oder wer den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Wer im Wiederholungsfall einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 8 Abs. 1 oder 4 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(3) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, findet keine Anwendung auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

§ 14. (1) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Artikels dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf § 11 Abs. 7 bezieht, sowie des § 11 Abs. 6 und 7 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

V o r b l a t t

Problem:

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 ist mit 30. Juni 1992 befristet.

Ziel:

Durch das Landwirtschaftsgesetz 1992 soll eine rechtliche Basis für eine raschere und bessere Information über die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft und eine rechtliche Basis der Agrarförderungspolitik in Österreich geschaffen werden. Gleichzeitig soll damit auch eine flächendeckende und bäuerlich strukturierte Landwirtschaft unter geänderten nationalen und internationalen Wettbewerbsbedingungen gesichert werden.

Inhalt:

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 enthält gegenüber dem Landwirtschaftsgesetz 1976 folgende wesentliche Neuerungen:

- o verfassungsmäßige Verankerung einer Förderungsverpflichtung der Landwirtschaft durch Bund und Länder;
- o Abstimmungsverpflichtung zwischen Bund und Ländern bei den Förderungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft;
- o Grundsatz der Beachtung des Bestandes und der zeitgemäßen Entwicklung der Landwirtschaft;
- o Typisierung der Bundesförderung mit demonstrativer Aufzählung der Förderungsinstrumente und der wesentlichen Förderungsmaßnahmen;
- o besondere Betonung einer umweltschonenden, bäuerlichen Landwirtschaft als Ziel der Agrarpolitik;

- o Verordnungsermächtigung zur Neufestlegung der Berggebiete und zur erstmaligen Festlegung der benachteiligten förderungswürdigen Gebiete;
- o Einrichtung einer Kommission mit folgenden Aufgaben:
 - * umgehende Einkommensschätzung betreffend die Landwirtschaft;
 - * Empfehlungen für Förderungsmaßnahmen und für ihre Finanzierung;
 - * Erarbeitung von Grundlagen für den Grünen Bericht.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Bund und Länder haben in Zukunft im wesentlichen die Kosten der Agrarpolitik zu tragen. In welchem Ausmaß die Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft über Direktzahlungen und andere Leistungsabgeltungen erfolgen muß, hängt von sehr vielen Faktoren und insbesondere von den Auswirkungen neuer nationaler und internationaler Rahmenbedingungen ab und kann daher derzeit nicht quantifiziert werden.

Für die Vorbereitung der Festsetzung der Berggebiete und benachteiligten Gebiete durch Verordnung ist mit einem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen. Geringfügige Kosten können für die Beschaffung wesentlicher Unterlagen anlässlich der Erstellung der Schätzungen und Empfehlungen der Kommission erwachsen. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten kann derzeit nicht vorgenommen werden.

Konformität mit EG-Recht:

Die im Landwirtschaftsgesetz 1992 festgelegten Grundsätze und Ziele der Agrarpolitik sowie der Förderung finden sich im Bereich der EG teilweise im EWG-Vertrag sowie darüberhinaus in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EG. Weiters sind auch in den Vorschlägen der EG-Kommission zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Teile der im Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes 1992 vorgesehenen Förderungsinstrumente und Förderungsmaßnahmen enthalten.

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

A l l g e m e i n e r T e i l

Das Landwirtschaftsgesetz bildet einen zentralen Schwerpunkt bei der Reform der agrarischen Wirtschaftsgesetze. Das Landwirtschaftsgesetz 1992 soll daher zu einer "Landwirtschafts-Charta für Österreich" ausgebaut werden. Zentrales Anliegen des vorliegenden Entwurfs ist der Ausbau der rechtlichen Basis für eine Neugestaltung der Agrarförderungspolitik.

In der grundsätzlichen Förderungsbestimmung des Landwirtschaftsgesetzes wird klargestellt, daß Bund und Länder als Träger von Privatrechten durch Förderungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes beizutragen haben, wobei auf den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten ist, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern. Damit wird, entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, für die Bauern das Recht auf Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung (wie bereits im Landwirtschaftsgesetz 1976) festgeschrieben. Im Regierungsübereinkommen ist dazu festgestellt:

"Die Bundesregierung bekennt sich zu einer flächendeckenden, bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in Österreich. Die Gesellschaft erwartet von der Land- und Forstwirtschaft die Erfüllung einer Vielfalt von Leistungen, wie z.B. die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die Aufrechterhaltung der Besiedelung und die Versorgung mit hochqualitativen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie.

Damit die Land- und Forstwirtschaft diese Funktion erfüllen kann, ist es erforderlich, eine Einkommenspolitik für die Bauern zu verfolgen, die ihnen die Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung ermöglicht. Dies wird durch ein Maßnahmenbündel angestrebt, welches neben der Produktionsleistung zusätzliche Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten, entsprechende sozialpolitische Maßnahmen, Abgeltung von Wohlfahrtsfunktionen und Maßnahmen zur Kostenentlastung umfaßt. Das Ergebnis der GATT-Uruguay-Runde, der Verhandlungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, Handelsverträge mit ost- und südosteuropäischen Staaten und die EG-Integration erfordern entsprechende Anpassungen im Bereich der Agrarmarktordnungen und im agrarischen Förderungsinstrumentarium. Die Bundesregierung erwartet, daß auch die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Kompetenzen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in verstärktem Umfang wahrnehmen."

Zur Agrarförderung ist im Arbeitsübereinkommen folgendes festgehalten:

"Zur Sicherung bäuerlicher Einkommen und zur Vorbereitung auf internationale Entwicklungen sind folgende Schwerpunkte der Agrarförderung zu setzen:

1. Ausweitung der Direktzahlungen,
2. produktionsumlenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit von Produktion, Verarbeitung und Vermarktung,
4. Sicherung der betrieblichen und überbetrieblichen Grundausrüstung in Zusammenarbeit mit den Ländern,
5. verstärkte Förderung von ökologischen Produktionsweisen,
6. Forcierung von Bildung, Forschung und Grundlagenarbeit,
7. forstliche Förderung."

Im Bericht der österreichischen Bundesregierung an das Parlament, mit dem im April 1989 die Bundesregierung die

Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften in Aussicht nahm, stellt die Regierung zum Kapitel Landwirtschaft unter anderem fest:

"Grundsätzlich ist die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes Ziel der Agrarpolitik Österreichs wie der EG. Österreich berücksichtigt aber dabei besonders die ökologische, soziale, regionale und überwirtschaftliche Bedeutung einer bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie weit in der EG künftig verstärkt ökologische und soziale Gesichtspunkte einbezogen werden bzw. die derzeit engen nationalen Handlungsspielräume wieder erweitert werden. Auch für den Fall eines Nicht-Beitrittes ist aufgrund hoher Produktivitätsfortschritte und der engen Außenhandelsverflechtung mit dem verstärkten Druck auf den Agrarsektor zu rechnen. Daher ist eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik sowie der Förderungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die Entwicklungen im GATT erforderlich. In jedem Fall ergibt sich für den Agrarsektor ein beträchtlicher Anpassungsbedarf. Dabei kann die Umschichtung der Erzeugung von Massenprodukten auf Qualitätsprodukte eine gewisse Entlastung bringen, die aber durch den weiteren Ausbau der Förderungsmaßnahmen unterstützt werden muß.

Unabhängig von einem EG-Beitritt Österreichs und einer Übernahme der EG-Agrarmarktordnungen sind Anpassungen auf dem Agrarsektor volkswirtschaftlich notwendig, weshalb Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Bundesregierung unterstützt und verfolgt daher die von den Sozialpartnern in ihrer Stellungnahme vorgeschlagene Strategie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung einer bäuerlich strukturierten flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft.

Die Bundesregierung wird auch bei Verhandlungen mit der EG ein besonderes Augenmerk auf die strukturellen Nachteile und die vielfältigen Funktionen der österreichischen Land-

und Forstwirtschaft legen, insbesondere soll darauf geachtet werden, daß mit der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete den geographischen und klimatischen Gegebenheiten Österreichs Rechnung getragen wird.

Dies ist durch das gesamte Agrarförderungssystem und dessen Dotierung zu beachten, insbesondere bei Direktzahlungen, Infrastrukturmaßnahmen, Investitions- und Vermarktungsförderung."

Das neue Landwirtschaftsgesetz 1992 beinhaltet eine rechtliche Basis sowohl für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen als auch für die Förderung der notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen und Instrumente, die insbesondere im Vermarktungsbereich eine neue Schwerpunktbildung erfordern. Mit dem im Landwirtschaftsgesetz enthaltenen Förderungsinstrumentarium soll für die Bauern die Landwirtschaftsförderung dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig soll dieses Instrumentarium auch unter EG-Bedingungen als rechtliche Basis sowohl für gemeinschaftliche Aufgaben als auch für eigenständige nationale Aufgaben geeignet sein.

Das Landwirtschaftsgesetz enthält eine Typisierung der Arten der Bundesförderung und zählt die Förderungsinstrumente sowie die Förderungsmaßnahmen demonstrativ auf.

Es wird eine Kommission neu eingerichtet und gegenüber der bisherigen "§ 7-Kommission" mit zusätzlichen Aufgaben betraut, nämlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich bis 15.4. eine Schätzung über die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft im Vorjahr sowie Empfehlungen über erforderliche Förderungsmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung bis 31. Mai jeden Jahres vorzulegen, um eine zeitgerechte Planung der erforderlichen Förderungsmaßnahmen durch den Bundesminister zu gewährleisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Bundesregierung umgehend über die Schätzung der Einkommensentwicklung der österreichischen

Landwirtschaft zu informieren und die damit zusammenhängenden Empfehlungen für Förderungsmaßnahmen einschließlich ihrer Finanzierung abzugeben. Obwohl Fragen der Stellung der Landwirtschaft in der österreichischen Volkswirtschaft und der sozialen Lage der Landwirtschaft bereits in den letzten Grünen Berichten enthalten waren, soll ihre Behandlung im Grünen Bericht wegen ihrer besonderen Bedeutung zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden. Der Grüne Bericht ist wie bisher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 15. September der Bundesregierung vorzulegen und von dieser ein entsprechender Bericht an den Nationalrat zu erstatten. Die Bundesregierung hat im Rahmen des künftigen Bundeshaushalts für eine ausreichende Dotierung der erforderlichen Förderungsmaßnahmen vorzusorgen. Grundlage für diese Vorsorge bilden die Einkommensprognose für die Landwirtschaft im abgelaufenen Jahr sowie die daraus resultierenden Empfehlungen über Förderungsmaßnahmen und deren Finanzierung.

Die neuen Verordnungsermächtigungen zur Festsetzung von Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten wurden grundsätzlich den allgemeinen Kriterien der EG nachgebildet und sollen auch eine wesentliche Grundlage für die noch zu führenden Verhandlungen mit der EG bilden.

Darüberhinaus ist eine haushaltsrechtliche Sanierung der Abwicklung von Direktförderungen vorgesehen.

In den Art. 38 bis 47 des EWG-Vertrages sowie darüberhinaus in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EWG (wie z.B. in den Gemeinsamen Marktorganisationen oder in der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) sind vergleichbare Ziele - wie sie im LWG 1992 vorgesehen sind - verankert. Auch die Förderungsinstrumentarien sind durchaus vergleichbar, wengleich in der EG andere Finanzierungsmechanismen zur Verfügung stehen und den einzelnen Mitgliedstaaten die Entscheidungen über die konkreten Maßnahmen durch die EG-Organen vorgegeben werden. Der Vorschlag der Kommission der

EG zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik nimmt - ebenso wie der vorliegende Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes 1992 - auf die internationale Entwicklung, insbesondere im Rahmen der GATT-Verhandlungen Bedacht. Dabei sollen produktionsneutrale direkte Beihilfen besonders hervorgehoben werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Die Kompetenz zur Erlassung und Aufhebung von Vorschriften nach dem LWG 1992 und deren Vollziehung wird, soweit sie nicht bereits durch das B-VG gegeben ist, durch die Verfassungsbestimmung des Abs. 1 begründet. Wesentlicher Unterschied zum Art. I des LWG 1976 in den bisher geltenden Fassungen ist, daß diese Übertragung nunmehr unbefristet (und nicht mehr für die Dauer von vier Jahren) erfolgt. Da das LWG 1992 eine auf Dauer konzipierte "Grundcharta der österreichischen Bauern" werden soll, erscheint eine Befristung mit dieser wesentlichen Grundlage der österreichischen Agrarpolitik nicht vereinbar.

Neu ist, daß Abs. 2 die grundsätzliche, verfassungsmäßige Verankerung der Verpflichtung von Bund und Ländern zur Förderung der Landwirtschaft vorsieht und somit eine von diesen Gebietskörperschaften gemeinschaftlich wahrzunehmende Förderungsaufgabe festlegt. Abs. 3 sieht den allgemeinen Grundsatz vor, daß dabei besonders der Bestand und die zeitgemäße Entwicklung einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern ist. Durch diese Verfassungsnorm werden noch keine konkreten Ansprüche auf Förderung festgesetzt, sondern es wird - dem Grundsatzcharakter des LWG 1992 folgend - eine Selbstbindung des Bundes und der Länder zur Förderung der Landwirtschaft geschaffen, um deren Fortbestand in Österreich zu sichern.

Zu Artikel II:

Zu § 1:

§ 1 enthält die Zielbestimmungen des LWG 1976 - mit Ausnahme der Z 3 - in unveränderter Form.

Z 3 ergänzt den Zielkatalog des § 1 LWG um die Aspekte Qualitätssteigerung, Förderung von Absatz- und Vermarktungseinrichtungen, Förderung des Agrarmarketings und Umweltschonung und nimmt somit auf die geänderten Rahmenbedingungen der Landwirtschaft Bedacht.

Diese, die Landwirtschaft im allgemeinen sowie Österreich im speziellen betreffenden, geänderten Rahmenbedingungen lassen sich insbesondere wie folgt charakterisieren:

- Steigende Bedeutung einer effizienten Vermarktung und Präsentation agrarischer Produkte,
- Bewußtseinswandel der Konsumenten in Richtung Qualität und umweltschonende Produktion,
- Zunehmender Konkurrenzdruck auf den agrarischen Märkten auch als Folge der EG-Annäherung Österreichs und der Verpflichtungen im Rahmen des GATT und möglicher Ergebnisse der GATT Uruguay-Runde.

Zu § 2:

Der neue § 2, der keine Entsprechung im LWG 1976 hat, normiert im Interesse eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel bei Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft eine Abstimmungspflicht zwischen Bund und Ländern. Durch diese gesetzliche Bindung der Förderungsgeber sollen ineffektive Doppelgleisigkeiten und allfällige Gegensätze in der Förderung einerseits durch den Bund und andererseits durch die Länder verhindert werden.

Zu § 3:

Abs. 1 zählt die wesentlichen Arten betrieblicher und überbetrieblicher Förderung demonstrativ auf. Abs. 2 führt beispielhaft wichtige Förderungsmaßnahmen an. Durch diese demonstrative Aufzählung wird sichergestellt, daß keine Einschränkung möglicher Förderungsarten und -maßnahmen

erfolgt und somit eine Fortentwicklung unter Berücksichtigung der für die Landwirtschaft bedeutenden internationalen Veränderungen ständig möglich ist.

Die an erster Stelle stehenden "Direktzahlungen" tragen der aktuellen Entwicklung in der Agrarpolitik Rechnung. Durch diese Maßnahmen sollen, produktionsunabhängige, jedoch für die Gesellschaft wertvolle Leistungen der Landwirtschaft, wie zB. die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere in Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten oder die Erhaltung der Natur und der Erholungsräume, abgegolten werden.

Zu § 4:

§ 4 hat gleichfalls bisher keine Entsprechung im LWG 1976. In dieser Bestimmung werden die verschiedenen Finanzierungsarten der Förderung im Rahmen des LWG typisiert. § 4 lehnt sich dabei an die heute bereits üblichen Typen (ausschließliche Bundesförderung, gemeinschaftlich finanzierte Bundesförderung und gemeinschaftlich finanzierte Landesförderung) an.

Mit diesen Finanzierungstypen können - wie die bisherigen Vollziehungserfahrungen zeigen - sämtliche in der Landwirtschaft auf Bundesseite durchgeführten oder durch den Bund mitfinanzierten Förderungsmaßnahmen abgewickelt werden. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, welche Finanzierungstypen bei Förderungen im Rahmen des LWG 1992 zur Verfügung stehen.

Zu § 5:

Durch Abs. 1 und 2 wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung von neuen Verordnungen betreffend die Festlegung von Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien bis 1. Jänner 1995 ermächtigt. Die Kriterien für die durch Verordnung festzusetzenden

Berggebiete und benachteiligten förderungswürdigen Gebiete lehnen sich an bestehenden Grundsätzen der einschlägigen EG-Normen an.

Bezüglich der Berggebietsverordnungen soll von der bisher üblichen betrieblichen Festlegung abgegangen werden - und in Anlehnung an die von der EG aufgestellten Kriterien eine nähere Umschreibung der Berggebiete erfolgen. Für den Fall, daß die Verordnung über die Festsetzung von Berggebieten nicht alle Gebiete, in denen Bergbauernbetriebe liegen, erfassen sollte, ist eine ergänzende Festlegung dieser Betriebe in Anlehnung an die derzeit geltenden Bergbauernverordnungen möglich.

Bezüglich der benachteiligten förderungswürdigen Gebiete enthält das LWG 1992 erstmals eine entsprechende Verordnungsermächtigung, die gleichfalls eine Umschreibung dieser Gebiete ermöglichen soll.

Durch diese Verordnungen werden die notwendigen Grundlagen für die Beitrittsverhandlungen mit der EG und für die Abschätzung der damit verbundenen finanziellen Erfordernisse geschaffen.

Abs. 3 normiert eine besondere Förderungsverpflichtung für diese Gebiete, wobei sich Förderungsmaßnahmen sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen können. Auch die allenfalls durch Verordnung festzulegenden Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sind bei Förderungsmaßnahmen, die insbesondere für Berggebiete vorgesehen werden, entsprechend mitzubersichtigen.

Die Förderungswürdigkeit hängt von den in den einzelnen Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen ab. Ein direkter Förderungsanspruch für sämtliche Betriebe in diesen Gebieten kann aus Abs. 3 nicht abgeleitet werden. Neben den betrieblichen Förderungen sind auch Maßnahmen für überbetriebliche Zusammenschlüsse in diesen Gebieten möglich.

Zu § 6:

§ 6 enthält weiterhin die Verordnungsermächtigung für die bisher geltenden Bergbauernverordnungen. Diese bleiben bis zur Erlassung neuer Verordnungen nach § 5 Abs. 1 in Geltung und sind Grundlage für die Förderung der Bergbauernbetriebe. Ferner wird durch die Übergangsbestimmung klargestellt, daß eine Förderung in benachteiligten Regionen nach Maßgabe der jeweiligen Förderungsrichtlinien zulässig ist.

Nach Erlassung von Verordnungen für benachteiligte förderungswürdige Gebiete gemäß § 5 Abs. 2 sind diese als Grundlagen für die einschlägigen Förderungsmaßnahmen zu beachten. Die Definition der Bergbauernbetriebe bleibt weiterhin für eine allfällige ergänzende Verordnung, die Bergbauernbetriebe außerhalb des Berggebiets gemäß § 5 Abs. 1 festlegt, von Bedeutung.

Zu § 7:

§ 7 stellt eine modifizierte, jedoch inhaltlich gleiche Übernahme des § 3 Abs. 1 LWG 1976 dar und enthält wie bisher eine ergänzende Bestimmung zum Preisgesetz, die normiert, daß bei der Preisbestimmung für landwirtschaftliche Produkte auch auf die besonderen, näher angeführten Eigenheiten der landwirtschaftlichen Produktion Rücksicht zu nehmen ist. Der bisherige § 3 Abs. 2 LWG 1976 enthielt kaum vollziehbare Bestimmungen und soll aus diesem Grund entfallen. Darüberhinaus werden angesichts der allgemeinen Tendenz zur Liberalisierung der Marktordnungsvorschriften die allgemeinen Bestimmungen über die Richtpreise/Preisbänder (siehe § 4 LWG 1976) und über verschiedene Marktentlastungsmaßnahmen (siehe § 5 LWG 1976) für entbehrlich erachtet. Diesbezügliche Maßnahmen können insbesondere durch verschiedene Förderungen und mit wesentlich geringerem bürokratischen Aufwand durchgeführt werden.

Zu § 8:

§ 8 enthält im wesentlichen die Bestimmung betreffend Gartenbau des bisherigen § 6 LWG 1976 und soll insoferne modifiziert werden, als Bewilligungsanträge einschließlich der Anbaupläne in Zukunft direkt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und nicht wie bisher bei der zuständigen Landwirtschaftskammer einzubringen sind.

Diese Änderung ist auf Grund der Zuständigkeitsaufteilung, die eine derartige, direkte Einschaltung von vom Landesgesetzgeber geschaffenen Einrichtungen für Zwecke der Bundesvollziehung nicht zuläßt, erforderlich. Es ist jedoch beabsichtigt, die derzeit auf Grund dieser Bestimmung erlassene Salatanbauverordnung, BGBI. Nr. 185/1978, aufzulassen und somit zur Entbürokratisierung beizutragen. Sofern jedoch bei Gemüse oder Blumen durch überproportional große Anbauflächen gravierende Marktstörungen der inländischen Produktion auftreten sollten, gibt § 8 weiterhin die Möglichkeit zur Beschränkung dieser Produktion durch Maßnahmen im Bereich der Hoheitsverwaltung.

Zu den §§ 9 bis 11:

§ 9 sieht in ähnlicher Form wie bisher § 7 Abs. 2 bis 6 LWG 1976 die Errichtung einer Kommission vor.

- Änderungen zur bisherigen Regelung bestehen insoferne, als
1. vier weitere Mitglieder durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden, wobei darauf zu achten ist, daß eine angemessene Zahl von Landwirten in der Kommission vertreten ist,
 2. für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen der Kommission - mit Ausnahme der Beschlüsse über die Geschäftsordnung - in Zukunft eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (anstelle der bisher nötigen Einstimmigkeit) ausreicht,
 3. der Vorsitzende der Kommission weitere Experten zu den Beratungen der Kommission beiziehen kann, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Insgesamt bringen diese Veränderungen, in Verbindung mit der Erweiterung der Aufgaben der Kommission, eine fachliche Aufwertung der Kommission, verbunden mit einer erleichterten Beschlußfassungsmöglichkeit. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt befristet auf die Dauer von fünf Jahren.

Die bisherigen Verwaltungserfahrungen zeigten, daß die endgültigen Daten über die Lage der Landwirtschaft für den Bundesminister, die Bundesregierung und das Parlament erst relativ spät zur Verfügung stehen, sodaß nach neuen Wegen für eine rasche Information über die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft gesucht werden muß.

§ 10 Abs. 1 Z 1 sieht daher vor, daß eine vorläufige Schätzung über die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie eine Einschätzung der Zielerreichung gemäß § 1 in diesem Zeitraum von der Kommission bis spätestens 15. April erarbeitet werden soll. Diese Unterlagen bilden eine wesentliche Grundlage für die zu planenden Förderungsmaßnahmen. Auch diesbezüglich hat die Kommission Empfehlungen abzugeben, die auch konkrete Vorschläge für die Finanzierung enthalten sollen. Für die Empfehlungen sind ferner die aktuellsten verfügbaren Daten und Prognosen über die allgemeine Wirtschaftsentwicklung des laufenden Jahres zu berücksichtigen.

Auf Grund dieser Unterlagen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der Folge der Bundesregierung einen entsprechenden Bericht bzw. Empfehlungen vorzulegen (siehe § 11 Abs. 1). Der Bericht und die Empfehlungen sind wichtige Grundlagen für die Erstellung wesentlicher Teile des Agrarbudgets.

Die Aufgaben der Kommission hinsichtlich der Erstellung des Grünen Berichts (§ 10 Abs. 1 Z 3) werden dahingehend erweitert, daß die Kommission wesentliche Grundlagen für diesen Bericht zu erarbeiten hat. § 10 Abs. 2 und 3 regeln neu, daß sich die Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen selbst zu beschaffen hat, und daß die Aufgaben des Abs. 1 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergehen, wenn die Kommission ihren Aufgaben nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Der Grüne Bericht ist wie bisher vom Bundesminister bis 15. September der Bundesregierung vorzulegen, die aufgrund dieses Berichtes einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" an den Nationalrat zu erstatten hat. Ergänzend wurden die bereits im Grünen Bericht enthaltenen Kapitel zu Fragen der Stellung der Landwirtschaft in der österreichischen Volkswirtschaft sowie der sozialen Lage der Landwirtschaft besonders hervorgehoben.

§ 11 Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister lediglich zur Weitergabe von aggregierten Buchführungsergebnissen an die Länder, um dadurch eine konsistente Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft zu gewährleisten. § 11 Abs. 7 legt fest, daß die Bundesregierung ausreichende Bundesmittel bei der Erstellung des Voranschlags für das Bundesfinanzgesetz für die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorzusehen hat. Sie hat dabei die ihr vorgelegte Einkommensprognose sowie die Empfehlungen betreffend die für die österreichische Landwirtschaft erforderlichen Förderungsmaßnahmen gebührend zu berücksichtigen und für eine ausreichende Dotierung dieser Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele des LWG zu sorgen.

Zu § 12:

Das derzeit geltende Haushaltsrecht des Bundes bietet für die Durchführung einer sehr großen Anzahl von Zahlungsanweisungen, wie sie bei verschiedenen Direktförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auftreten, keinen praktikablen Rahmen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mußte sich daher bereits bislang einer privaten Einrichtung bedienen, um unter anderem die Abwicklungsaufgaben in diesem Bereich rasch, effizient und mit vertretbarem Aufwand abwickeln zu können. Um dies zu ermöglichen, soll eine entsprechende Ermächtigung in § 12 aufgenommen werden. Für die konkrete Durchführung ist eine Sondervorschrift gemäß § 56 Abs. 1 BHV zu erlassen.

Zu § 13:

§ 13 enthält Strafbestimmungen betreffend die Regelung über den Gartenbau und entspricht dem bisherigen § 11 LWG 1976.

Zu § 14:

§ 14 enthält die notwendigen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.